

Prämienverbilligungsinitiative und Gegenvorschlag

*Medienkonferenz des Gesundheits- und
Sozialdepartements*

27. Mai 2019

Ablauf der Medienkonferenz

- › Ausgangslage und Einführung
- › Prämienverbilligungs-Initiative
- › Gegenvorschlag
- › Fallbeispiele und Kosten
- › Weiterer Zeitfahrplan
- › Fragerunde im Plenum
- › Einzelinterviews

Ausgangslage bei der IPV (I)

- > Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument der Sozialpolitik
- > Minderung der Krankenkassen-Prämienlast
- > Anspruchsberechtigte Kreise:
 - > Empfänger von Ergänzungsleistungen
 - > Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe
 - > andere Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
 - > Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung in Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen

Ausgangslage bei der IPV (II)

- Verworfenne Steuerfusserhöhung vom 21.5.2017
- Einsparmöglichkeiten, ohne dass Gesetzesanpassungen nötig wurden
- In der Folge: Kürzung bei der IPV mit der Einkommensobergrenze von 75'000 Fr. auf 54'000 Fr. (plus 9'000 Fr. Pauschale)
- Beschwerden von Privatpersonen
- Urteil des Kantonsgerichts vom 20.2.2018 zugunsten des Kantons Luzern
- Weiterzug ans Bundesgericht im März 2018, Urteil vom 22.1.2019

Ausgangslage bei der IPV (III)

- > Am 2.2.2018 reichte die SP die kantonale Gesetzesinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ein
- > Aufgrund des Weiterzugs ans Bundesgericht hat der Kantonsrat eine Fristverlängerung zur Erarbeitung der Botschaft bis Ende Februar 2020 bewilligt
- > Nach Bekanntgabe des Bundesgerichtsurteils: Sofortmassnahmen und Erarbeitung der regierungsrätlichen Botschaft mit Gegenvorschlag

Prämienverbilligungs- Initiative (I)

- > Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes in der Form eines ausformulierten Vorschlags (keine materiellen Änderungen möglich)
- > maximale Belastung der Prämien bei übrigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (10% massgebendes Einkommen plus 0,00020 Prozente pro Franken)

Prämienverbilligungs- Initiative (II)

- > Einkommensgrenze für Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die noch zu Hause leben (mindestens 75'000 Fr.)
- > minimaler Kantonsbeitrag (Betrag Voranschlag 2016)
- > Auszahlung Prämienverbilligung auch im budgetlosen Zustand

Gegenvorschlag (I)

Folgende Punkte sollen auf Gesetzesebene geregelt werden:

- Richtprämie: mind. 84% der Durchschnittsprämie
- IPV-Anspruch: Soweit Richtprämien das massgebende Einkommen um höchstens 10% zuzüglich max. 0,00015 Prozentpunkte pro Fr. des massgebenden Einkommens übersteigen
- Einführung von Einkommensobergrenzen
- Reinvermögen als Ausschlussgrund

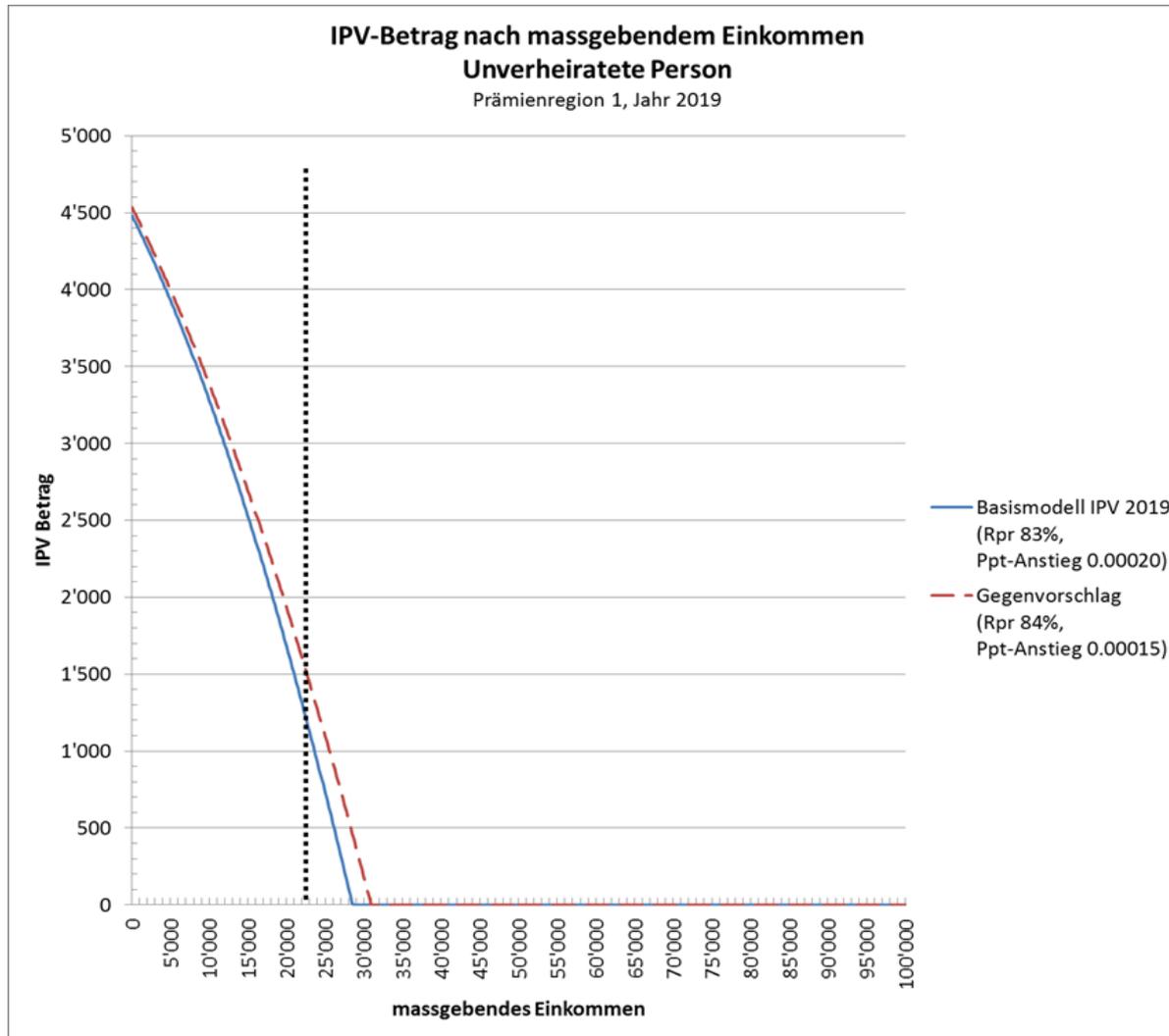
Gegenvorschlag (II)

- Prämienverbilligung für Kinder: mind. 80%
- Pauschalbetrag von mind. 9000 Fr. pro Kind/Jugendlichem in Ausbildung
- IPV-Auszahlung auch im budgetlosen Zustand
- Kantonsbeiträge an IPV: Mindestens der Wert des Vorjahres
- Liegenschaftsunterhalt

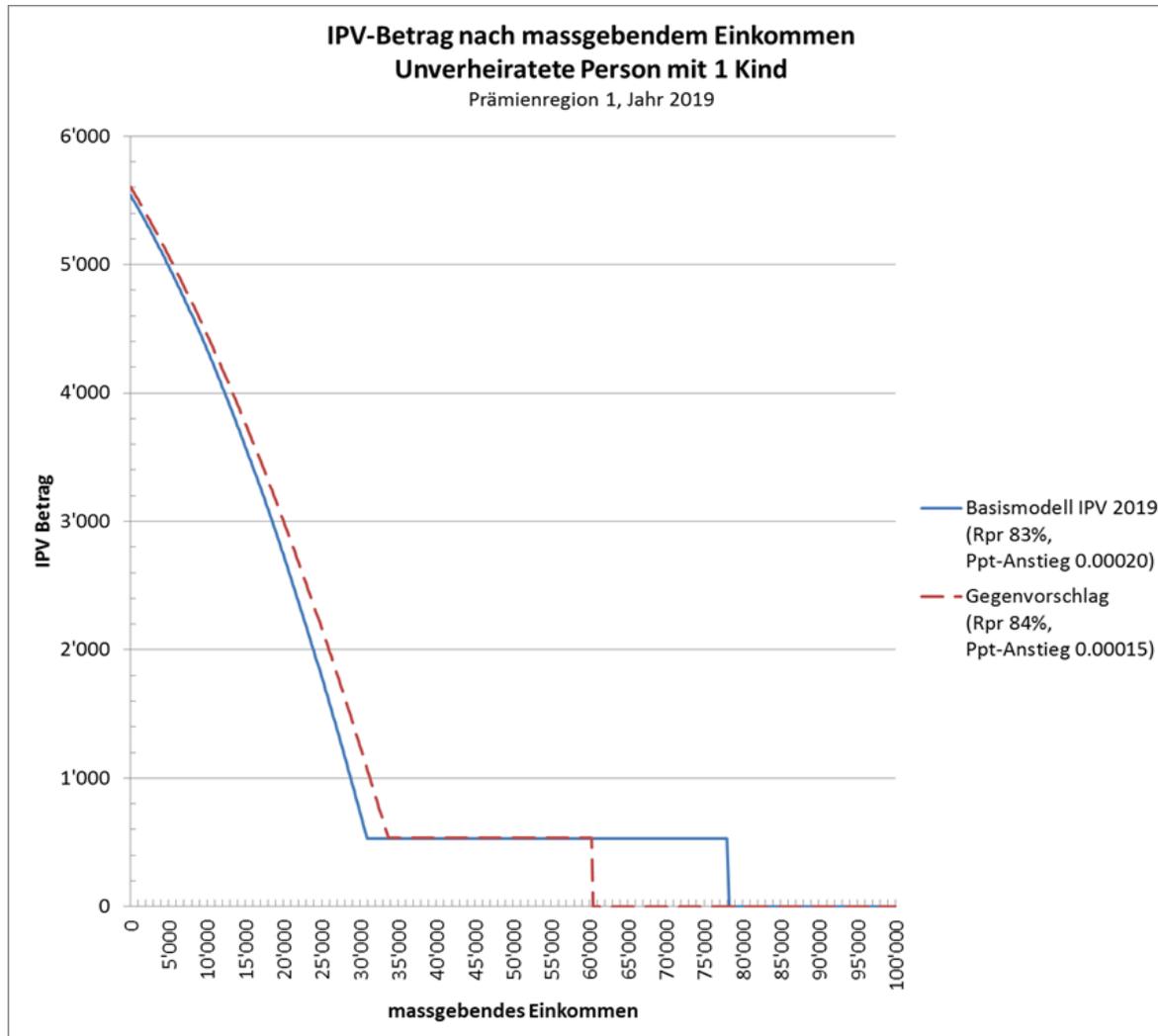
Gegenvorschlag (III)

- Gegenvorschlag: Umfassende und lückenlose Regelung der IPV
- Differenziertere und weitergehende Lösung als Gesetzesinitiative
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte wird im Gegenvorschlag besser abgebildet als in der Gesetzesinitiative

Fallbeispiel «Person in wirtschaftl. bescheidenen Verhältnissen»



Fallbeispiel «Unverheiratete mit Kind»



Finanzielle Auswirkungen, Vergleich zu Bestimmungen 2019

Massnahmen des Gegenvorschlags	
Massgebende Richtprämie mindestens 84 Prozent	+1,9 Mio. Fr.
Massgebendes Einkommen 10 Prozent und max. 0,00015 Prozentpunkte	+6,3 Mio. Fr.
Verwendung Medianeinkommen des Haushaltstyps Verheiratete mit 1 Kind	-1,2 Mio. Fr.
Reduziertes Medianeinkommen für Unverheiratete mit Kind/ern	-1,2 Mio. Fr.
Einführung Vermögensgrenze	-0,7 Mio. Fr.
Begrenzung Liegenschaftsunterhalt im Privatvermögen	Nicht quantifizierbar
Total	+5,2 Mio. Fr.

Zusätzlich 2,6 Mio. Fr. für den Vollzug der KVG-Änderung zur Erhöhung der Subvention der Kinderprämie (neu 80% statt 50%)

Quelle: Schätzungen LUSTAT Statistik Luzern

Weiterer Zeitfahrplan

- 1. Beratung im Kantonsrat: voraussichtlich September 2019
- 2. Beratung voraussichtlich Oktober 2019
- Volksabstimmung: voraussichtlich 2. Hälfte 2020
- Bei Gesetzesinitiativen treten Änderungen am Tag nach der Annahme in Kraft → unsachgemässe Resultate
- Bei Annahme Gegenvorschlag: Inkrafttreten per Mitte 2020, IPV ab 2021 nach neuem Gesetz
- Ab 1.1.2020: Umsetzung in der Verordnung

Fragerunde

- › Fragerunde im Plenum
- › Im Anschluss Möglichkeit für Einzelinterviews
- › Danke für Ihr Interesse!